

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 IM ÜBRIGEN SIND AUCH DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN IM TEXTIL DES BEBAUUNGSPLANES MASSGEBEND I

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE
GRZ GRUNDFLACHENZAHL	GFZ GESCHOSSFLACHENZAHL
SH SOCKELHÖHE, KH KNIESTOCKHÖHE, Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE FÜR GESCHAFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBAUDE, WOHNGEBÄUDE I.S.V. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO	SH SOCKELHÖHE, KH KNIESTOCKHÖHE, TH TRAUFOHNE FÜR SONSTIGE GEBAUDE
DACHFORM, DACHNEIGUNG FÜR GESCHAFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBAUDE, WOHNGEBÄUDE I.S.V. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO	DACHFORM, DACHNEIGUNG FÜR SONSTIGE GEBAUDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

GE_b EINGESCHRÄNKTES GEBIET

MASS DER BAULICHEN NÜTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 16 - 21a BauNVO)

I+D ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE FÜR GESCHAFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBAUDE, WOHNGEBÄUDE I.S.V. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
 HIER: EIN VOLLGESCHOSS UND EIN ALS VOLLGESCHOSS ANRECHENBARES DACHGESCHOSS

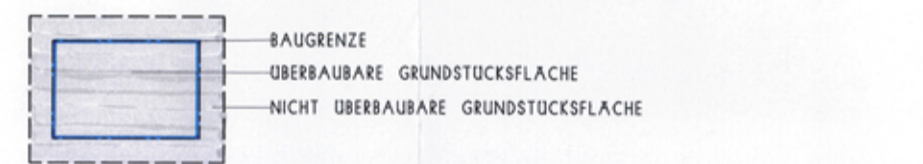
0,4 GRUNDFLACHENZAHL

0,4 GESCHOSSFLACHENZAHL

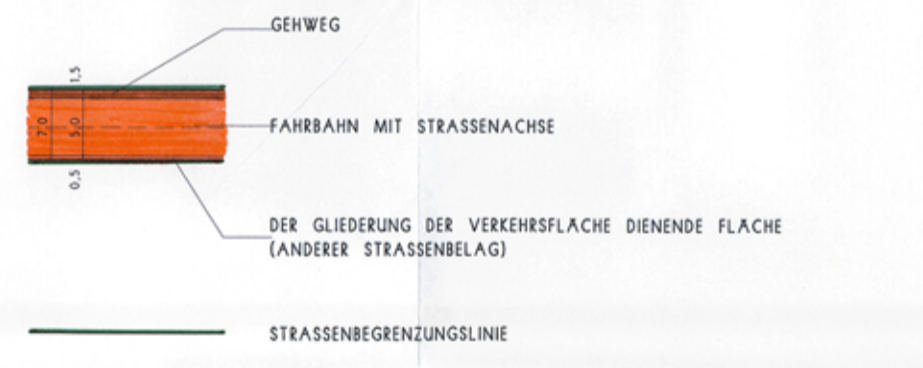
SH 0,50 = MAX. SOCKELHÖHE ÜBER STRASSENHOHE
 KH 0,50 = MAX. KNIESTOCKHÖHE ÜBER DACHGESCHOSSOHFFENBODEN
 TH 6,00 = MAX. TRAUFOHNE ÜBER ROHFLUSSENHÖHE FÜR SONSTIGE GEBAUDE

BAUWEISE
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, 22 BauNVO)

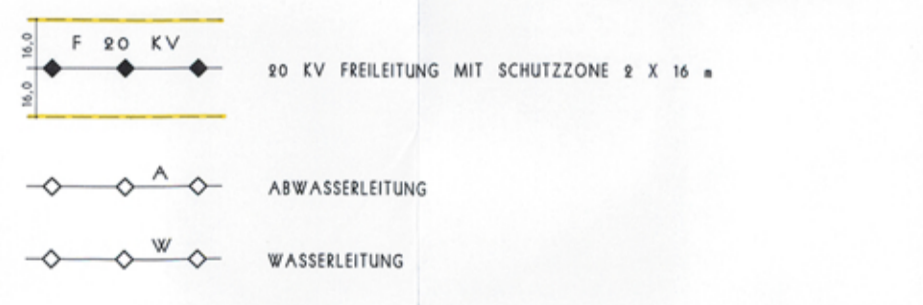
A ABWEICHENDE BAUWEISE I.S. DER OFFENEN BAUWEISE JEDOCH MAX. GEBÄUDELÄNGE 65 m



OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHEN, ZWECKBESTIMMUNG:



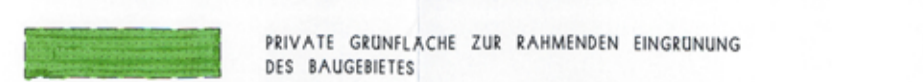
FÜHRUNG VON HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN



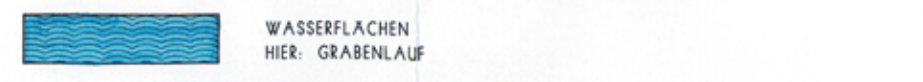
GEPLANTE VERSORGSANLAGEN OHNE STANDORTBINDUNG



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN



WASSERFLÄCHEN



FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORNDUNG

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB

ZWECKBESTIMMUNG (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.9):

PRIVATE PFLANZFLÄCHE ZUR INTENSIVEN ORTSANDEINGRÜNDUNG



GÜZ 0,2

GRÜNDORNDUNGSZAHL

ABGRENZUNGEN



II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 (§ 9 Abs. 4 BauGB)
 IM ÜBRIGEN SIND AUCH DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN IM TEXTIL DES BEBAUUNGSPLANES MASSGEBEND I

FD DACHFORM FLACHDACH

SD DACHFORM SATTELDACH

30° - 45° MIN. UND MAX. DACHNEIGUNG DER GESCHAFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBAUDE, WOHNGEBÄUDE I.S.V. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO

12° - 20° MIN. UND MAX. DACHNEIGUNG DER SONSTIGEN GEBAUDE

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN
 (§ 9 Abs. 4 BauGB)
 IM ÜBRIGEN SIND AUCH DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN IM TEXTIL DES BEBAUUNGSPLANES MASSGEBEND I

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT HIER: NICHT AMTLICH FESTGESETZTES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET DER WERN, ÜBERNOMMEN AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1978

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT HIER: SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEBIET VERORDNUNG NR. 2.8 - 648 - 17 VOM 12.06.1995

IV. HINWEISE
 IM ÜBRIGEN SIND DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN IM TEXTIL DES BEBAUUNGSPLANES MASSGEBEND I

BAUMBESTAND, HECKEN- UND STRÄUCHERBESTAND (AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES)

SONSTIGE PLANZEICHEN

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

HOHENSCHICHTLINIE MIT GELÄNDEHÖHE ÜBER NN

BAULICHE ANLAGEN

BESTAND

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNG DES BESCHLUSSES DURCH DEN GEMEINDERAT GEM. § 2 Abs. 1 BauGB AM 28.08.1999
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 Abs. 1 BauGB VOM 06.09.1999 BIS 24.09.1999
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 1 BauGB MIT SCHREIBEN VOM 16.08.1999 BIS 08.10.1999
- BESCHLUSS ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BauGB AM 02.11.1999
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS VOM 02.11.1999 MIT BEGRÜNDUNG VOM 02.11.1999 GEM. § 3 Abs. 2 BauGB VOM 22.11.1999 BIS 23.12.1999
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS VOM 09.02.2000 MIT BEGRÜNDUNG VOM 09.02.2000 GEM. § 3 Abs. 3 BauGB VOM 28.02.2000 BIS 13.03.2000
- SATZUNGSBESCHLUSSE DURCH DEN GEMEINDERAT GEM. § 10 BauGB AM 03.4.2000

POPPEHAUSEN, DEN 04.08.2000
 STAHL, I. BÜRGERMEISTER

Die untere Immissionsschutzbehörde hat verlangt, daß sie gem. Art. 69 Abs. 1 BayBO im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

Der Bebauungsplan "Kellerwiesen" der Gemeinde Poppenhausen wurde mit Beschluß des Landratsamtes Schweinfurt vom 07.11.2000 Nr. 5.3 - 610/2/A - 17/1 gemBO § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB genehmigt.
 Schweinfurt, 07.11.2000
 Landrat
 I.A.
 H. H. Oberbürgermeister

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG IST AM 24. November 2000 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE "POST AUS POPPEHAUSEN" ÖRTSBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS DARAUF, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU JEDEMANNS EINSICHT IM RATHAUS IN POPPEHAUSEN WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN BEREITGEHALTEN WIRD. WEITER WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS ÜBER DEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN WIRD. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 Abs. 3 BauGB IN KRAFT GETRETEN.

POPPEHAUSEN, DEN 27. November 2000
 STAHL, I. BÜRGERMEISTER

DIESE ABSCHRIFT (KOPIE, LICHTPAUSE, PLOT) STIMMT MIT DER PLANKUNDE ÜBEREIN
 POPPEHAUSEN, DEN 04.08.2000
 AMTSLIEFER GEM. POPPEHAUSEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTeht AUS DER PLANZEICHNUNG (LAGEPLAN) UND DEM TEXTIL I WEITERHIN IST EINE BEGRÜNDUNG ANGEFÜGT I

PLANZEICHNUNG
 GEMEINDE POPPEHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "KELLERWIESEN" IM GT HAIN

AUFSTELLUNG/ POPPEHAUSEN, 04.08.2000
 STAHL, I. BÜRGERMEISTER

AUSFERTIGUNG/ POPPEHAUSEN, 16. November 2000
 STAHL, I. BÜRGERMEISTER

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT SEINEN FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT UND TEXT MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES ÜBEREINSTIMMT UND DASS DIE FÜR DIE RECHTSWIRKSAMKEIT MASSGEBENDEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN BEACHTET WURDEN

POPPEHAUSEN, 16. November 2000
 STAHL, I. BÜRGERMEISTER

PLANUNG/ alfred schmitt
 97490 poppenhausen hauptstrasse 99
 tel. 09725/4969 fax /4979
 POPPEHAUSEN, AUFGESTELLT AM 19.07.1999
 ÜBERARBEITET AM 09.11.1999
 ÜBERARBEITET AM 09.2.2000
 ÜBERARBEITET AM 03.4.2000
 SCHMITT, ARCHITECT